

DGB Bezirk Nord · Besenbinderhof 60 · 20097 Hamburg

Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung
des Landes Mecklenburg-Vorpommern
Frau Julia-Katharina Sanmann-Schöne
19048 Schwerin

Stellungnahme zum Entwurf einer Dritten Verordnung zur Änderung der Bildungsdienst-Laufbahn-Verordnung (BildDLaufbVO M-V)

16. Oktober 2023

Sehr geehrte Frau Sanmann-Schöne,

das Ministerium für Bildung und Kindertagesförderung des Landes Mecklenburg-Vorpommern hat den Deutschen Gewerkschaftsbund (DGB) und die Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft (GEW) Landesverband M-V im Rahmen der Verbandsanhörung um Stellungnahme zum Entwurf der 3. Änderung zur Bildungsdienstlaufbahnverordnung gebeten (BildDLaufbVO M-V). Dieser Bitte kommt der DGB gerne nach.

Die Stellungnahme wird in enger Abstimmung mit der im DGB für den Bildungsdienst zuständigen Gewerkschaft GEW abgegeben. Sie ist als gemeinsame Stellungnahme beider Organisationen anzusehen.

Wir möchten den vorgelegten Entwurf in Hinsicht auf die nun seit mehr als drei Jahren andauernde konstruktive Zusammenarbeit im Bildungspakt insgesamt positiv würdigen. Insbesondere sind Anpassungen gemeinsam im Dialog mit Blick auf die Qualifizierung von Lehrkräften ohne Lehrbefähigung gelungen. Dabei ist festzuhalten, dass die GEW auf strukturelle Verbesserungen für die 1. Phase der Lehramtsausbildung schon zur Zeit der Novelle des Lehrerbildungsgesetzes 2021 gedrungen hat. Insbesondere eine qualitativ hochwertige und berufsfeldnahe wissenschaftliche Ausbildung hält den Lehrkräfteberuf auf dem grundständigen Weg attraktiv und behebt langfristig den eklatanten Personal-mangel. Allerdings muss dieser Anspruch ebenso für die berufsbegleitende Ausbildung gelten, damit lange Karrierewege mit gleichzeitiger Qualifikation durchlaufen werden können. Letztendlich muss der Grundsatz „Gleiches Geld für gleiche Arbeit“ eingelöst werden.

Der vorlegte Entwurf setzt die Anpassungen des 2021 novellierten Lehrerbildungsgesetzes in einer rechtssicheren Form um und schafft damit auf Seiten der Beteiligten Klarheit hinsichtlich der Regelungsanwendung und Karrierewege. Dabei begrüßen wir ausdrücklich die günstigen Regelungen zur

Olaf Schwede
Abteilungsleiter
Öffentlicher Dienst/ Beamte/
Mitbestimmung

Deutscher Gewerkschaftsbund
DGB Bezirk Nord
Besenbinderhof 60
20097 Hamburg
Telefon: 040-6077661-17
Telefax: 040-6077661-41

olaf.schwede@dgb.de
nord.dgb.de

mehrfachen Lehrbefähigungsanerkennung sowie für jene Lehrkräfte im Seiteneinstieg (LiS), die bisher nach der alten Fassung des LehbildG M-V qualifiziert wurden.

Darüber hinaus möchten wir zu Einzelpunkten folgende Hinweise geben. Die in der folgenden Auflistung nicht enthaltenden Änderungen werden durch uns begrüßt.

Zu Artikel 1

Nummer 2 (§ 3), Buchstabe d

Der Regelungsgehalt, der hier vorgenommen werden soll, ist bereits im Erlass zum Einstellungsverfahren vom 01.02.2023 in Ziffer 10 (Seite 17 f.) aufgegriffen. Die vakanten Stellen wurden bereits ausgeschrieben und können laut Erlass nur an jene Bewerber:innen der Gruppe 1 – 2 (Lehrkräfte mit einem Lehramt oder Lehramt gleichgestellter Qualifikation) angeboten werden. Daher erschließt sich der Bedarf für eine Regelung und ebenso die Parallele zur Allgemeinen Laufbahnverordnung an dieser Stelle nicht. Andernfalls müsste die Regelung mit Bezug auf den Erlass entsprechend konkretisiert werden. Dies entspricht zudem dem Vorzugsgebot des LehbildG M-V für Lehrkräfte mit Lehrbefähigung für ausgeschriebene Planstellen und dem Gebot der Bestenauslese. Sofern Lehrkräfte ohne Lehrbefähigung ebensolche vakanten Stellen angeboten bekommen, ist die Einstellung unter Absehen von einer Stellenausschreibung nach § 68 Abs. 1 Nummer 25 PersVG M-V gesondert zu beantragen.

Zu Nummer 4 (§ 5), Buchstabe b

Die Verweisanpassung wird ausdrücklich begrüßt. Allerdings ist an dieser Stelle eine erweiterte Würdigung des neuen Regelungsgehalts angebracht, handelt es sich doch bei Lehrkräften nach § 2 Abs. 6a um „andere Bewerber“ (:innen) im Sinne des § 17 LBeamtG M-V, die über ihre Berufserfahrung als hauptberuflich tätige Lehrkräfte in Verbindung mit der berufsbegleitenden Qualifizierung erst zu einer Lehrbefähigung bzw. einer dem Lehramt gleichgestellten Qualifikation gelangen. Damit öffnet Mecklenburg-Vorpommern nun rechtssicher als erstes Bundesland die Laufbahngruppe 2 Bildungsdienst im ersten und zweiten Einstiegsamt für jene Lehrkräfte ohne Hochschulabschluss (siehe des Weiteren die Anmerkungen zu Nummer 5 Buchstabe b).

Zu Nummer 5 (§ 6)

Betrifft § 6 Nummer 4: Beim Verweis ist „0“ durch „§ 15“ analog § 5 Nummer 3 zu ersetzen.

Zu Nummer 5 (§ 6), Buchstabe b

Die neue Regelung öffnet nun anschließend an das novellierte Lehrerbildungsgesetz auch das zweite Einstiegsamt der Laufbahngruppe 2 für Lehrkräfte mit Bildungsabschlüssen nach § 2 Abs. 6a LehbildG M-V und nach erfolgreichem Abschluss des besonderen Verfahrens zum Erwerb von mehreren Lehrbefähigungen bezogen auf Schulformen und in der Folge offenbar auch Unterrichtsfächer i.V.m. der entsprechenden Schulform. Damit ist allerdings systematisch zu unterscheiden nach der Lehrbefähigung gemäß § 5 (i.d.R. abgeschlossenes Lehramtsstudium in zwei Fächern und zweite Staatsprüfung) und § 2 Abs. 6a. Es sollte dabei auch den betreffenden Lehrkräften klar kommuniziert werden, dass eine dem Lehramt gleichgestellte Qualifikation zwar im Landesdienst als Laufbahnbefähigung anerkannt wird, aber kein bundesweit anerkanntes Lehramt darstellt.

Zu Nummer 7 (§ 9), Buchstabe b

Die hier in der Begründung angesprochene Öffnung des Katalogs an Möglichkeiten zur Verlängerung der Probezeit ließ sich in der Allgemeinen Laufbahnverordnung nicht ausfindig machen. § 29 Abs. 3 der ALVO M-V (zuletzt geändert am 25. Januar 2023 - GVOBl. M-V S. 447) ist identisch mit der Formulierung aus § 9 Abs. 8 der aktuell gültigen BildDLaufbVO (zuletzt geändert am 18. Juni 2020 - GVOBl. M-V S. 490, 493). Das in der Begründung erwähnte Beispiel ist mit den in dem Katalog aufgeführten Punkten nicht vergleichbar, erscheint uns aber gleichwohl denkbar und sollte daher ausdrücklich aufgeführt werden.

Eine generelle Öffnung des Katalogs lehnen wir ab.

Zu Nummer 8 (§ 10)

Betrifft Absatz 4: Die Änderungen des neugefassten Landesbeamtengesetzes sind in puncto Beförderungssperrfrist bisher nicht in der hier vorliegenden 3. Änderung der BildDLaufbVO M-V aufgegriffen worden. Gemäß § 20 Abs. 2 Nummer 2 beträgt die mindestens zulässige Sperrfrist nach Beendigung der Probezeit ein Jahr, bei der höchsten Beurteilungsnote sogar weniger. Dies sollte dementsprechend hier Eingang finden.

Zu Nummer 9 (§ 10a)

Offenbar ist mit der hier angesprochenen Bewährung eine Feststellung im Rahmen einer dienstlichen Beurteilung gemäß § 9 Abs. 2 Satz 3 BildDLaufbVO M-V intendiert. Das Interesse des Dienstherrn an einer Bewährungsfeststellung auch bei Übertragung von Ämtern mit leitender Funktion ist gegeben. Allerdings sollte auch hier die Möglichkeit einer freien Würdigung eingeräumt werden, da zum Ende der Probezeit in Ämtern mit leitender Funktion nach zwei Jahren erneut eine umfassende Beurteilung ansteht. Eine Kann-Bestimmung hinsichtlich der freien Würdigung würde es ermöglichen die Art der Bewährungsfeststellung auf die Dauer anzupassen, für die die Tätigkeit übertragen wurde.

Betrifft § 13 Absatz 4: Nach Verkürzung der Mindestdienstzeit in § 11 Abs. 1 Nummer 1 entfällt die Regelungsabsicht. Wir plädieren dafür, das Ansinnen des Nachteilsausgleichs entsprechend beizubehalten und die Mindestdienstzeit auf zwei Jahre zu verkürzen.

Wir bitten um die Berücksichtigung unserer Anmerkungen und Hinweise.

Mit freundlichen Grüßen

A handwritten signature in black ink that reads 'Olaf Schwede'.

Olaf Schwede